



*Das Forum für sprachkulturelle Verständigung
Le Forum pour la compréhension linguistique et culturelle
Il Forum per la comprensione linguistica e culturale
Il Forum per la chapientscha linguistica e culturala*

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Das Forum Helveticum ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
2. Es ist religiös und parteipolitisch neutral.
3. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle (Artikel 12 Absatz 4).

Art. 2 Zweck

1. Das Forum Helveticum versteht sich als Ort der Begegnung und des Dialogs über Fragen des öffentlichen Lebens.
2. Als Kompetenzzentrum für sprachkulturelle Verständigung fördert das Forum Helveticum die Verständigung in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Es setzt sich insbesondere für die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften in der Schweiz und die nationale Kohäsion ein, unter Berücksichtigung der Stellung der Schweiz in der Völkergemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.

II. Mitgliedschaft und Organe

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft setzt das Interesse für die Themen, wie sie in Artikel 2 umschrieben sind, voraus; sie kann von juristischen und natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können nationale, regionale oder kantonale Organisationen, Institutionen und Verbände sein.
2. Es wird unter folgenden Mitgliedschaften unterschieden:
 - a. Einzel-Mitgliedschaft
 - b. Kollektiv-Mitgliedschaft
 - c. Gönner-Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederaufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Leitende Ausschuss. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Art. 5 Mitgliederaustritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Präsidenten/der Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu melden.

Art. 6 Mitgliederausschluss

Ein Mitglied, das der in den Statuten verankerten Zielsetzung des Forum Helveticum zuwiderhandelt, kann durch den Leitenden Ausschuss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Forum Helveticum sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Leitende Ausschuss;
- c) die Revisionsstelle.

III. Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern, aus Vertreterinnen und Vertretern der Kollektivmitglieder und aus den Gönnermitgliedern zusammen.

Art. 9 Einberufung und Leitung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin in ordentlicher Sitzung zusammen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Leitenden Ausschusses oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Forum Helveticum einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist drei Wochen vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der Traktanden und der Wahlvorschläge einzuladen.
4. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin des Leitenden Ausschusses.

Art. 10 Befugnisse

1. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Leitenden Ausschusses;
 - b) Behandlung von Anträgen, die sich auf die Tätigkeit und die Aufgaben des Forum Helveticum beziehen;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Entgegennahme des Budgets;
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und von neun weiteren Mitgliedern des Leitenden Ausschusses;
 - f) Wahl der Revisionsstelle;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Anträge und Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen bis zum 1. März des Jahres dem Präsidenten/der Präsidentin des Forum Helveticum schriftlich eingereicht und den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden.

Art. 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Für Wahlen und Beschlüsse gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr der Anwesenden.
2. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.
3. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

IV. Der Leitende Ausschuss

Art. 12 Aufgaben

1. Der Leitende Ausschuss ist das ausführende Organ des Forum Helveticum.
2. Er leitet in sinngemässer Auslegung von Artikel 2 der Statuten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Tätigkeit des Forum Helveticum und legt ihr über seine Arbeit jedes Jahr Rechenschaft ab.
3. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Er wählt den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
5. Er tritt in der Regel zwei bis dreimal pro Jahr zusammen und wird nach Bedarf vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen.
6. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.
7. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses und der Präsident/die Präsidentin arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Reisespesen des Leitenden Ausschusses und die anfallenden Kosten für die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin werden angemessen entschädigt.
8. Der Leitende Ausschuss ist befugt, Aufträge an seine Mitglieder und Drittpersonen zu erteilen, die angemessen zu entschädigen sind.

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und neun weiteren gewählten Mitgliedern. Zwei weitere Mitglieder können durch den Leitenden Ausschuss kooptiert werden. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses müssen Mitglieder des Forum Helveticum sein.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
3. Der Leitende Ausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
4. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.
5. Bei der Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses müssen die vier Sprachregionen vertreten sein.

V. Die Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer der Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
2. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts kann der Leitende Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Revisor/eine neue Revisorin kooptieren.

Art. 15 Aufgabe

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die zugehörigen Belege zu prüfen und dem Leitenden Ausschuss zuhanden der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Die Geschäftsstelle

Art. 16 Struktur

1. Das Forum Helveticum unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Der Leitende Ausschuss wählt den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin und das weitere Personal. Er strebt dabei eine organisatorische und personelle Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung an.

Art. 17 Aufgaben

1. Der Leitende Ausschuss legt das Pflichtenheft des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin fest.
2. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin hat an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses beratende Stimme.

VII. Mittel

Art. 18 Mittelbeschaffung

1. Das Forum Helveticum bestreitet seine Ausgaben:
 - a) aus den Beiträgen der Mitglieder;
 - b) aus Zuschüssen der öffentlichen Hand und privater Sponsoren;
 - c) aus dem Ertrag von Dienstleistungen;
 - d) aus dem Ertrag des Vereinsvermögens;
 - e) aus Schenkungen und Spenden.
2. Die Mitglieder haften nicht für die Vereinsschulden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Forum Helveticum kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.
2. Ein allfälliges Vermögen wird, auf Antrag des Leitenden Ausschusses, durch Beschluss von zwei Dritteln der Anwesenden einer oder mehreren Organisationen mit verwandter Zielsetzung übertragen.

Art. 20 In-Kraft-Treten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden am 21. Juni 2012 von der Mitgliederversammlung des Forum Helveticum angenommen und ersetzen die Statuten vom 13. Juni 2000. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 21. Juni 2012

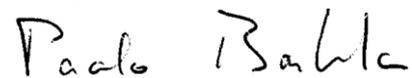
Namens der Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Roy Oppenheim

Der Geschäftsleiter:



Dr. Paolo Barblan